

6. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Berghülen (Wasserversorgungssatzung-WVS) vom 21. Juli 2008.

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Berghülen am **15. November 2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Berghülen (Wasserversorgungssatzung-WVS) vom 21. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

In § 43 Abs. 1 wird an die Stelle der bisherigen Zahl **1,74 €** die Zahl **2,33 €** gesetzt.

In § 43 Abs. 2 wird an die Stelle der bisherigen Zahl **1,74 €** die Zahl **2,33 €** gesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Berghülen, 16. November 2022



Bernd Mangold
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, oder in elektronischer Form, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.